

**N i c h t a m t l i c h e konsolidierte L e s e f a s s u n g
(Stand: 26. August 2024)**

**Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) über
die Überlassung und Entgelte zur Nutzung des Marschwegstadions
vom 26. August 2024
- Fassung vom 1. September 2024 -**

§ 1 Grundsätze für die Überlassung

1. Das städtische Marschwegstadion inklusive des Hauptplatzes und Laufbahn, der Tribünenanlagen und der darin befindlichen Räumlichkeiten können auf Antrag Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und anderen Organisationen (nachfolgend Nutzer genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung einen sportlichen, kulturellen, sozialen oder bildungspolitischen Charakter aufweist oder einen regionalspezifischen Bezug hat und dadurch dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oldenburg dient. Daneben steht das städtische Stadion auch für Foto- und Videoaufnahmen sowie Pressetermine zur Verfügung.
2. Der Hauptplatz steht nicht für Trainingszwecke oder unterklassigen Ligabetrieb zur Verfügung. Die Laufbahn kann für Trainingszwecke einzeln überlassen werden.
3. Eine Überlassung des Stadions für Veranstaltungen, die rein gewerblichen oder rein geschäftlichen Zwecken dienen und in keinem sportlichen Zusammenhang stehen, wird ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Überlassung des Stadions für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahestehenden Organisationen.
4. Eine Überlassung des Stadions an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, erfolgt nicht.
5. Die Überlassung des Stadions beinhaltet nicht gleichzeitig die Nutzungsberechtigung aller vorhandener technischer Geräte oder aller Räume (Flutlicht, Sicherheitszentrale inklusive Kameraüberwachung, VIP-/ Presseraum, Zeitmessanlage). Hierzu bedarf es einer besonderen ergänzenden Vereinbarung. Die Kosten für die Nutzung von Sonderausstattung und zusätzlichen Räumlichkeiten werden zusammen mit dem Entgelt für die Stadionnutzung nach erfolgter Veranstaltung in Rechnung gestellt.
6. Die Überlassung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Nutzer eine Haftpflichtversicherung oder Schadensversicherung zugunsten der Stadt abgeschlossen hat oder eine Kautions bei der Stadtkasse hinterlegt. Die Höhe wird von der Stadt festgesetzt.

7. Nutzer, die bei der Nutzung des Marschwegstadions bereits mehrfach, bei groben Verstößen einmalig, gegen die aktuell geltende Stadionordnung verstoßen haben, können von der weiteren Nutzung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
8. Eine Überlassung kann ausgeschlossen werden, wenn der Nutzer mit der Zahlung von Entgelten für frühere Überlassungen im Verzug ist.
9. Das Marschwegstadion inklusive des Hauptplatzes und Laufbahn, der Tribünenanlagen, zusätzlicher Räumlichkeiten sowie technischer Anlagen dürfen nur in dem vereinbarten Umfang, für den genehmigten Zweck und in der genehmigten Zeit sowie unter Beachtung der Stadionordnung und gegebenenfalls bestehender behördlicher Auflagen genutzt werden. Die geltenden Bestimmungen, insbesondere aber die Jugendschutzvorschriften sowie das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. Nummer 21/2007, Seite 337) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
10. Eine Abweichung von der genehmigten Nutzung oder auch eine Überlassung der Stadionanlagen an Dritte ist nicht zulässig. Der Nutzer bedarf auch für eine teilweise Untervermietung oder sonstigen Überlassung des Überlassungsgegenstandes an Dritte der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Der Nutzer haftet für Schäden und Nachteile, die der Stadt durch eine Überlassung an Dritte entstehen. Der Nutzer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beendigung der Überlassung die Räumung des Dritten auf eigene Kosten durchzusetzen und die Stadt von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
11. Durch die Überlassung werden keine anderen notwendigen Erlaubnisse (zum Beispiel ordnungsrechtliche Genehmigungen) oder Anmeldungen (zum Beispiel nach der Versammlungsstätten-Verordnung) in Aussicht gestellt, erteilt oder ersetzt. Diese sind vom Nutzer auf eigene Kosten einzuholen. Der Nutzer hat ausdrücklich zu erklären, dass er einer bestehenden Verpflichtung gegenüber der GEMA vollständig nachkommt und die Stadt insoweit freistellt. Die Regelung in Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Überlassungsverfahren

1. Die Entscheidung über die Überlassung des Marschwegstadions erfolgt durch die Stadt Oldenburg, Amt für Kultur, Museen und Sport, Sportbüro, Peterstraße 1, 26121 Oldenburg (Oldb).
2. Anträge auf Überlassung des Marschwegstadions und / oder zusätzlicher auf dem Gelände befindlicher Räume oder technischer Anlagen sind spätestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der sechswöchigen Antragsfrist abgesehen werden.
3. Bei der Antragstellung sind die beabsichtigten Nutzungszeiten, einschließlich der Vor- und Nachbereitung, sowie für die konkrete Durchführung der Nutzung verantwortliche Person anzugeben.
4. Die Überlassung des Stadions und seiner Anlagen erfolgt im Rahmen einer schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Überlassungsvereinbarung, in der die konkreten

Bedingungen für die Überlassung geregelt sind. Der Überlassungsvertrag muss neben den zur überlassenen Stadionanlagen, die Benutzende / den Benutzenden als Verantwortliche(n), die Dauer der geplanten Nutzung, ihren Inhalt und ihren Zweck benennen. Eine Nutzung vor Abschluss der Vereinbarung ist ausgeschlossen.

5. Eine Überlassung erfolgt nur, wenn der Nutzer ausdrücklich die Stadionordnung für das Marschwegstadion der Stadt Oldenburg (Oldb) (Stadionordnung) anerkannt hat; diese ist zum Bestandteil der Überlassungsvereinbarung zu machen.
6. Bei Veranstaltungen bei denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut oder teilnehmen, ist die Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen in Anlehnung § 72 a SGB VIII vor der Überlassung des Stadions und / oder einzelner Anlagen oder Räumlichkeiten auf Verlangen der Stadt Oldenburg (Oldb) vorzulegen. Nutzer der Gruppe A sind von der Vorlage dieser Vereinbarung ausgenommen.

§ 3 Überlassungsentgelte und Vergütungen

1. Die Überlassung des Marschwegstadions inklusive des Hauptplatzes, Laufbahn, der Tribünenanlagen, zusätzlicher Räumlichkeiten sowie technischer Anlagen erfolgt gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes oder entgeltfrei. Bei regelmäßiger Nutzung der Laufbahn für Trainingszwecke in erheblichem Umfang kann das Entgelt angemessen reduziert werden. Dies gilt nicht für Nutzer der Gruppe C. Die Überlassung kann von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
2. Für die Festsetzung des Entgeltes werden drei Nutzergruppen unterschieden:

Gruppe A:

- Städtische Organisationseinheiten / Stadtverwaltung
- Städtische Schulen / Schulen anderer Träger im Stadtgebiet der Stadt Oldenburg können gleichgestellt werden

Gruppe B:

- Gemeinnützige Sportvereine und Fachverbände die dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. angehören
- Sport-Fachverbände
- Breitensportverbände
- Sonstige gemeinnützige Vereine mit Sitz in Oldenburg

Gruppe C:

- Sonstige Nutzer, die nicht unter A oder B fallen

3. Bei der erstmaligen Beantragung einer Nutzung durch die Nutzergruppe B ist die Gemeinnützigkeit auf Verlangen nachzuweisen. Vereine haben bei erstmaliger Beantragung, soweit erforderlich, einen Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.

4. Die Stadt (Sportbüro) entscheidet über die Zuordnung eines Nutzers zu einer der drei Gruppen. Dieses gilt auch bei Kooperationen von Veranstaltern aus verschiedenen Nutzergruppen. Sollte ein Veranstalter der Gruppen A oder B mit einem kommerziellen Veranstalter Veranstaltungen durchführen, so sind die Tarife der Gruppe C zu zahlen.

§ 4 Nutzungsentgelte

1. Das Nutzungsentgelt beträgt:

	Stundensatz Gruppe A	Ganztägig Gruppe A	Stundensatz Gruppe B	Ganztägig Gruppe B	Stundensatz Gruppe C	Ganztägig Gruppe C
Hauptplatz / Laufbahn / Tribünenanlagen (Wettkampf / Veranstaltungen)	0,00 €	0,00 €	10,00 €	120,00 €	136,85 €	1.642,20 €
Zusatzoptionen:						
Flutlicht	0,00 €	0,00 €	5,00 €	-	59,50 €	-
Laufbahn Training	0,00 €	0,00 €	6,00 €	72,00 €	-	-
Flutlicht Training	0,00 €	0,00 €	5,00 €	-	-	-
Foto- und Videoaufnahmen, Pressetermine	0,00 €	0,00 €	40,00 €	560,00 €	47,60 €	666,40 €

2. Auf- und Abbauzeiten am Veranstaltungstag zählen als Nutzungszeit. Auf- und Abbauzeiten, die nicht gleichzeitig am Veranstaltungstag stattfinden, können mit 50 % des eintrittsunabhängigen Nutzungsentgeltes nach obiger Tabelle berechnet werden.
3. Für sonstige Leistungen und in diesen Richtlinien nicht geregelte Fälle kann im Einzelfall ein besonderes Entgelt festgesetzt werden.
4. Für nichtsportliche Veranstaltungen und Berufssportveranstaltungen kann im Einzelfall ein abweichendes Entgelt festgesetzt werden.
5. Als ganztägige Nutzung gilt eine Nutzung von mehr als 12 Stunden am jeweiligen Nutzungstag. Dabei ist die Dauer der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbauzeiten maßgeblich.
6. Bei Veranstaltungen der Nutzergruppe C wird ab einer Anzahl von 1.001 zahlenden Besuchern eine zusätzliche Eintrittsbeteiligung in Höhe von 10 % der Bruttoeinnahmen erhoben. Für nicht zahlende Besucher mit VIP-Freikarten, Sponsorenkarten et cetera wird eine Pauschale in Höhe von 2,00 € pro Besucher erhoben.
7. Veranstalter der Nutzergruppe C haben die tatsächliche Anzahl der Besucher und die eingenommenen Bruttoeintrittsgelder der Stadt binnen sechs Wochen nach der Veranstaltung zu melden. Sollte die Meldung nicht fristgerecht vorliegen, werden die Besucherzahl und Einnahmen geschätzt.
8. Die festgelegten Entgelte werden inklusive der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils aktuell gesetzlich festgelegten Höhe erhoben. Die Umsatzsteuer ist in den aufgerufenen Entgelten inkludiert.

§ 5 Entgeltfreiheit

1. Für reine Kinder- und Jugendsportveranstaltungen der Nutzergruppe B ohne Eintritt, werden keine Entgelte erhoben.
2. Die Nutzung des VIP-Raumes als Versammlungs- beziehungsweise Schulungsraum für eingetragene gemeinnützige Sportvereine und Verbände aus der Stadt Oldenburg zum Zwecke vereins- beziehungsweise verbandseigener, satzungsgemäßer Aufgabenerfüllung, wie Fortbildungen, Schulungen und andere ist entgeltfrei.

§ 6 Stadionordnung und Hausrecht

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die am Veranstaltungs-/ Nutzungstag bestehende Stadionordnung vollumfänglich zu beachten und den Weisungen der Stadt, ihrer Beauftragten (insbesondere die Mitarbeiter/innen des Stadionteams) zu folgen. Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, üben diese im Auftrage oder nach Weisung der Stadt das Hausrecht aus. Sie sind jederzeit, auch während der Veranstaltung, berechtigt, das Stadion zu betreten.
2. Das Hausrecht im Stadion übt neben der Stadt für die Dauer der Veranstaltung der jeweilige Nutzer aus. Der Nutzer kann das Hausrecht auf seine Bediensteten und Erfüllungsgehilfen sowie zusätzlich auf die Polizei, den Kontroll- und Ordnungsdienst übertragen.
3. Das Hausrecht der Stadt geht dem vorübergehenden Hausrecht der Nutzer vor. Bei Nichteinhaltung von Regelungen aus dieser Satzung oder aus der Überlassungsvereinbarung sowie der „Stadionordnung für das Marschwegstadion der Stadt Oldenburg (Oldb)“ ist die Stadt berechtigt, ihr vorrangiges Hausrecht auszuüben.

§ 7 Verpflichtungen der Nutzer

1. Der Nutzer ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat auf die Einhaltung der Stadionordnung zu achten und dafür zu sorgen, dass die in der Überlassungsvereinbarung festgelegten Nutzungsbestimmungen eingehalten werden. Die Nutzer haben insbesondere sicherzustellen, dass die Veranstaltung zu dem in der Überlassungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt beendet ist.
2. Schäden an den Stadionanlagen und Unfälle sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
3. Dem Veranstalter obliegt im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zutritt zu den überlassenen Flächen / Anlagen erhalten. Ihm obliegen insoweit die Pflichten der Grundstückseigentümerin unter anderem für die verkehrssichere Nutzung der Vorplätze, Wege, Tribünen sowie der Platzanlagen und Spielflächen sowie der sanitären Einrichtungen. Dies schließt ausdrücklich die Wegereinigung und die Übernahme des Winterdienstes sowie die Beseitigung sonstiger Beeinträchtigungen durch schlechte Witterungsbedingungen (Sturm, Starkregen, Hagel, Blitz) ein. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Veranstalter diese sofortigen Maßnahmen selbst.

4. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle obliegt der Benutzenden / dem Benutzenden. Darüber hinaus ist bei allen Veranstaltungen die Innen- und Außenreinigung des Marschwegstadions unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung durch den Veranstalter auf eigene Kosten zu übernehmen. Die Innenreinigung schließt alle genutzten Räumlichkeiten (zum Beispiel Umkleide- und Sanitärräume, Flure, Kassenräume, VIP-Raum, Sanitätsräume, Schiedsrichterraum et cetera) ein. Die Reinigung der Außenflächen beinhaltet auch die Reinigung zum Beispiel der Tribünenanlage, Versorgungswege, Kassenvorplätze, Eingangsbereiche Süd und West, Fuß- und Radwege. Welche Flächen konkret zu reinigen sind, ergibt sich im Einzelfall aus dem Nutzungsvertrag beziehungsweise aus einem Lageplan.
5. Werden Flächen / Anlagen nicht gereinigt übergeben oder sind anderweitig zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, um die Flächen / Anlagen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, ist die Stadt dazu berechtigt, diese auf Kosten der Benutzenden / des Benutzenden von einem Dritten durchführen zu lassen. Werden die überlassenen Flächen / Anlagen über eine übliche Beanspruchung hinaus verschmutzt, behält sich die Stadt Oldenburg vor, eine Reinigungsfirma auf Kosten der Nutzer zu beauftragen.

§ 8 Videoüberwachung

Die Videoanlage kann unmittelbar durch die Polizei im Rahmen der Voraussetzungen des § 32 NPOG zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung betrieben werden. Eine andere Nutzung der Anlage ist nicht vorgesehen, die Zugangsmöglichkeiten zum Betrieb der Anlage und den Videoaufzeichnungen sind nur der Polizei bekannt. Die Räumlichkeiten, in welchen sich die Übertragungs- und Aufzeichnungstechnik befindet, ist durch ein protokollierendes Schließ- und Alarmsystem gesichert. Die Voraussetzungen einer Beobachtung durch Bildübertragung und Aufzeichnung nach § 32 NPOG liegen, insbesondere bei Fußballbegegnungen, vor. Bei anderen Veranstaltungen ist das Vorliegen der Voraussetzungen einer polizeilichen Videoüberwachung und Aufzeichnung zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Einzelfall zu prüfen und festzustellen. Wird die Anlage in diesen Fällen genutzt, ist eine eigene Gefahrenprognose und Zweckbestimmung ergänzend aufzustellen. Erfolgt keine Nutzung der Anlage durch die Polizei im Rahmen des § 32 NPOG, bleibt sie ausgeschaltet. Bestimmt die Polizei die Nutzung der Videoüberwachung während einer Veranstaltung, so sind die hierfür entstandenen Kosten vom Nutzer zu tragen.

§ 9 Flutlicht, Soundanlage und Zeitmessenanlage

Das Bedienen des Flutlichts ist nur durch städtisches Personal zulässig. Die sich im Stadion befindliche Soundanlage, sowie Zeitmessenanlage, darf durch die Nutzer nur nach vorheriger Absprache und Einweisung durch städtisches Personal bedient werden.

§ 10 Zulässige Zuschauerkapazitäten

1. Werktags:
 - Spielbeginn zwischen 8.30 Uhr und 18 Uhr: 15.000 Zuschauer (volle Kapazität)
 - Spielbeginn nach 18 Uhr und bis 18.30 Uhr: 10.000 Zuschauer (eingeschränkte Kapazität)
2. Sonn- und feiertags:
 - Spielbeginn zwischen 9.30 Uhr und 11.25 Uhr: 15.000 Zuschauer (volle Kapazität)
 - Spielbeginn nach 11.25 Uhr und bis 14.55 Uhr: 10.000 Zuschauer (eingeschränkte Kapazität)
 - Spielbeginn zwischen 15 Uhr und 18 Uhr: 15.000 Zuschauer (volle Kapazität)
 - Spielbeginn nach 18 Uhr und bis 18.30 Uhr: 10.000 Zuschauer (eingeschränkte Kapazität)
3. Spielbeginn nach 18.30 Uhr:
 - Unzulässig

§ 11 Haftung

1. Der Nutzer trägt das gesamte mit der Nutzung der Stadionanlagen zusammenhängende Eigen- und Drittschadensrisiko, soweit nicht die Stadt grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Haftung der Stadt für Personenschäden sowie für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
2. Der Nutzer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit seiner Nutzung des Stadions entstehen, freizustellen und gegebenenfalls das Prozessrisiko zu tragen. Das gilt nicht für solche Schadensersatzansprüche, für welche die Stadt nach den obigen Bestimmungen unter Ziffer 1 haftet. Die Freistellung umfasst die Erfüllung begründeter Ansprüche einschließlich der zu ersetzenden Aufwendungen des Dritten für seine Rechtsverfolgung und die Aufwendungen der Stadt zur Abwehr unbegründeter Ansprüche.
3. Der Nutzer hat für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete und Beauftragte zu verzichten.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Stadionflächen und -anlagen, Zugängen und Gegenständen durch die Nutzung entstehen. Die Haftung gilt nicht, soweit Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Stadt, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
5. Gerichtsstand ist Oldenburg (Oldb).

§ 12 Ausnahmeregelung

Der Rat der Stadt Oldenburg überträgt dem Oberbürgermeister die Möglichkeit, über Ausnahmen von diesen Richtlinien zu entscheiden, soweit diese die nach der vom Rat zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg als unerheblich anzusehende Wertgrenze nicht überschreiten. Der Oberbürgermeister unterrichtet im Nachgang den Rat einmal jährlich über die Ausnahmen.

§ 13 Inkrafttreten / Gültigkeit

Der Rat der Stadt Oldenburg hat diese Richtlinien in seiner Sitzung vom 26. August 2024 beschlossen. Sie treten am 1. September 2024 in Kraft.